

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung
(FäkGS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66), der §§ 44 - 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. S. 69/177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBl. I S. 188, der §§ 1 - 5 a, 10 des hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1980 (GVBl. I S. 383)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in der Sitzung am 28.4.1987 folgende

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlammabeseitigung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührensatzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge aller Fäkalschlämme berechnet, die von der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung abgeholt werden.
- (3) Die Gebühr beträgt:

105,-- DM	pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung bis 2 m ³ Inhalt
110,-- DM	pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung bis 3,5 m ³ Inhalt
140,-- DM	pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung bis 6 m ³ Inhalt
145,-- DM	pro Stunde für sonstige Entleerungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Im Stundensatz ist das Fahrzeug und Bedienungspersonal enthalten.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 5 Fäkalschlammverordnung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

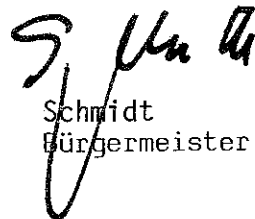
§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck....., den ..29. April 1987

Der Gemeindevorstand


Schmidt
Bürgermeister